

Studien- und Prüfungsordnung [Satzung] der DSHH vom 20. November 2020

**für den Master Studiengang Digital Business
und Innovation der Dualen Hochschule
Schleswig-Holstein**

**- staatlich anerkannte Hochschule für ange-
wandte Wissenschaften in Trägerschaft der
Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein**

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule des Wissenschaftsministeriums hat die Satzung Entwurfscharakter.

NBl. HS MBWK Schl.-H. S.

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der DSHS: 23. November 2020

Aufgrund des § 76 in Verbindung mit § 52 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (HSG-SH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 20. November 2020 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein.
- (2) Entscheidungen im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen im Prüfungsverfahren trifft der zuständige Prüfungsausschuss (siehe § 18).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Masterstudium setzt bei der oder dem Studierenden gemäß § 49 Abs. 4 HSG einen ersten Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer Berufsakademie voraus. Hochschulabschlüsse, die an einer anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschule erworben wurden, werden anerkannt, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den von ihr verliehenen Abschlüssen nachweist.
- (2) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium Digital Business und Innovation ist der erfolgreiche Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten und einem Notendurchschnitt von mindestens 2,7 der Wirtschaftswissenschaften, insbesondere der Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik oder anderer vergleichbarer Studiengänge mit ökonomischen oder Informatik-Anteilen. Die Feststellung der Vergleichbarkeit erfolgt durch die Leitung des Prüfungsamtes.
- (3) Bewerber und Bewerberinnen, deren vorausgegangenes Studium weniger als 210, aber mindestens 180 ECTS-Punkte umfasst, können nur unter Auflage zum Masterstudiengang Digital Business und Innovation zugelassen werden und müssen die fehlenden Kompetenzen nachholen. Nachzuweisende Kompetenzen sowie der späteste mögliche Zeitpunkt für deren Nachweis werden den Bewerberinnen und Bewerbern durch das Prüfungsamt bei Studienbeginn als Auflage mitgeteilt.
- (4) Zusätzlich müssen Bewerberinnen und Bewerber englische Sprachkenntnisse durch die erfolgreiche Absolvierung der Englischmodule der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein oder vergleichbarer zu-

künftiger Studiengänge der DSHS oder anderer Hochschulen oder durch ein international anerkanntes Zertifikat auf B2-Niveau oder höher (GER) zum Beispiel eine entsprechende Cambridge-ESOL-Qualifikation nachweisen.

§ 3 Studiengangsprofil und Studienziel

- (1) Der Studiengang Digital Business und Innovation ist ein anwendungsorientierter, konsekutiver Masterstudiengang, berufsbegleitend.
- (2) Das Masterstudium „Digital Business und Innovation“ bereitet gezielt auf eine Führungsposition im Bereich Business Development, Strategy und Strategic Innovation vor. Er eröffnet vielfältige Karrierechancen in einem dynamischen und zukunftssträchtigen Themenfeld und internationale Perspektiven. Er versteht sich als Sprungbrett für Karrieren im Zeitalter der Digitalisierung.

§ 4 Regelstudienzeit, Beginn und Inhalt des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Studiensemester. Ein Anspruch darauf, dass der Studienbeginn in jedem Semester (auch bei geringer Anzahl qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber) angeboten wird, besteht nicht.
- (2) Das Studium an der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein ist modularisiert aufgebaut. Ein Modul stellt eine in sich inhaltlich abgeschlossene, zeitlich begrenzte Lerneinheit dar. Die Module sind mit ihren angestrebten Lernergebnissen und Lerninhalten dokumentiert. Pflicht- und Wahlpflichtmodule schließen in der Regel mit obligatorischen Prüfungen ab. Die Prüfungen führen zu einer jeweiligen Modulnote.
- (3) Für die Dauer und Inhalte der einzelnen Studienabschnitte ist das Curriculum maßgebend.

§ 5 Modul- und Prüfungsübersicht

- (1) Für jeden Studiengang der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein sind eigenständige Modul- und Prüfungsübersichten zu dokumentieren, aus denen alle zu belegenden Module mit ihren Prüfungsleistungen erkennbar sind.
- (2) Module werden unterschieden in Pflichtmodule, die von den Studierenden des jeweiligen Studienganges obligatorisch zu belegen sind, und Wahlpflichtmodule, die aus einem oder mehreren Modulkatalogen mit begrenztem Modulangebot gewählt werden müssen.

§ 6 European Credit Transfer System (ECTS)

- (1) Die Zuteilung von ECTS-Punkten (Leistungspunkte/Credits) basiert auf erfolgreich absolvierten Prüfungsleistungen. Für einen erfolgreichen Master-Abschluss muss die beziehungsweise der Studierende insgesamt 90 ECTS-Punkte in vier Semestern erworben haben. Durch die ECTS-Punkte wird der Arbeitsaufwand der oder des Studierenden dokumentiert, der sich ergibt aus Vorlesungen, Übungen, Selbststudium, Vorbereitung auf und durch Teilnahme an Prüfungen, für die Bearbeitung von Projekten und Erstellung von Präsentationen sowie für die Erstellung

der Abschluss-Thesis. Der zeitliche Arbeitsaufwand für einen Leistungspunkt wird auf 26 Stunden festgelegt.

§ 7 Anmeldung

- (1) Die Studierenden gelten durch die Studienplattzusage der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein zu jedem ersten Versuch einer Prüfungsleistung ihres Studiums automatisch als angemeldet.
- (2) Die Termine werden gemäß Prüfungsplan vom Prüfungsamt im jeweiligen Semester bekannt gegeben. Die Teilnahme ist verbindlich, Versäumnisse regelt § 12 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 8 Nachteilsausgleich

- (1) Auf die Belange insbesondere von behinderten Studierenden wird bei der Durchführung von Prüfungen Rücksicht genommen. Dazu ist ein formloser schriftlicher Antrag mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Prüfungstag beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Prüfungsausschuss kann zur Entscheidungsfindung die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

§ 9 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Zu den Prüfungsleistungen der Module kann nur zugelassen werden, wer die Teilnahmevoraussetzungen des zugehörigen Moduls erfüllt. Diese sind gegebenenfalls in der jeweiligen Modulbeschreibung aufgeführt.
- (2) Zur Zulassung zur Master-Thesis siehe § 15.

§ 10 Formen von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums, der in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten soll. Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die schriftliche Ausarbeitung gemäß den bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Anforderungen. Der oder die Prüfende kann die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit in begründeten Ausnahmefällen einmalig um bis zur Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängern. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen. Die Vorschläge des Prüflings begründen keinen Anspruch.
- (2) Eine Präsentation ist die Darstellung eines vorgegebenen Themas unter Zuhilfenahme geeigneter Mittel im Rahmen eines mündlichen Vortrags.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen und Prüfern bewertet, die in der jeweiligen Studiengruppe als Fachdozierende oder als Fachdozierender eingesetzt sind.

- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden die folgenden Noten verwendet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
3 = befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können im Bewertungsbereich zwischen 1,0 und 4,0 einzelne Noten um 0,3 nach oben oder nach unten verändert werden, jedoch sind Noten 4,3 und 4,7 nicht möglich. Noten unter 1 und über 5 sind nicht zugelassen.
- (4) Die Prüfungsleistung ist erfolgreich erbracht, wenn diese mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde.
- (5) Eine mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertete schriftliche Prüfungsleistung in ihrem ersten Versuch muss auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden von einer weiteren fachlich geeigneten Prüferin oder einem weiteren fachlich geeigneten Prüfer bewertet werden. Wiederholungsprüfungen, die mit einer „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden, müssen von einer weiteren fachlich geeigneten Prüferin oder einem weiteren fachlich geeigneten Prüfer bewertet werden.
- (6) Die zu erbringende Prüfungsleistung jedes Moduls ist mit den erreichten „Leistungsprozenten“ (0-100%) und ihrer entsprechenden Note auszuweisen.
- (7) Eine Prüfungsleistung eines Moduls kann aus mehreren Prüfungsteilen bestehen, die von mehreren Prüferinnen und Prüfern gestellt und bewertet werden. Sollte eine Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Prüfungsteilen bestehen, die von mehreren Prüferinnen und Prüfern gestellt und bewertet werden, dann ist die Modulgesamtnote auf Basis der insgesamt erreichten „Leistungsprozente“ (0–100%) zu ermitteln.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wird eine Prüfungsleistung krankheitsbedingt versäumt, ist spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen ein ärztliches Attest in der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein vorzulegen. Andernfalls wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Wird eine Prüfungsleistung wiederholt krankheitsbedingt versäumt, ist mit der zweiten Nachholmöglichkeit ein amtsärztliches Attest beim Prüfungsamt vorzulegen.
- (2) Ein Versäumnis einer Prüfungsleistung aus einem anderen wichtigen Grund, zum Beispiel Hochzeit in der Familie, muss dem Prüfungsamt in der Regel mindestens fünf Arbeitstage vor dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und beantragt werden. Die Leitung des Prüfungsamtes entscheidet über die Zustimmung.

Erfolgt keine Zustimmung des Prüfungsamtes ist die Prüfungsleistung zu erbringen. Wird die Prüfungsleistung dennoch versäumt, ist die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ zu bewerten.

- (3) Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die oder der Studierende die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbringt. Der wichtige Grund ist dem Prüfungsamt vor Ablauf der Bearbeitungsfrist schriftlich glaubhaft zu machen.
- (4) Für eine berechtigt nachzuholende Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 und 2 führt die Duale Hochschule Schleswig-Holstein mit der zuständigen Prüferin oder dem Prüfer eine Nachholung der Prüfung spätestens im darauf folgenden Semester der Studiengruppe durch.
- (5) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung vorläufig ausgeschlossen werden. Wird der Ausschluss von dem Prüfungsausschuss bestätigt, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Andernfalls wird die Prüfungsleistung nachgeholt.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für die Master-Thesis. Die Terminierung dazu erfolgt vom Prüfungsamt der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein, welches die betreffende Studierende oder den betreffenden Studierenden darüber rechtzeitig informiert.
- (2) Einzelne Prüfungsteile einer Prüfungsleistung können nicht separat wiederholt werden, sondern nur die Prüfungsleistung im Ganzen. Bei einer wiederholten Prüfungsleistung zählt als Bewertung das Ergebnis des letzten Wiederholungsversuchs.

§ 14 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Erfolgreich an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbrachte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind anzurechnen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Die Anerkennung, Anrechnung oder Ablehnung wird auf Antrag vom Prüfungsamt entschieden.
- (2) Bei Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die Noten mit dem Vermerk „extern erbracht“ aufgenommen und im Zeugnis ausgewiesen.
- (3) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Zum Studienbeginn in der Regel im ersten Fachsemester sind die zur Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Prüfungsamt vorzulegen. Die Beweislast, dass ein Antrag die geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.
- (4) Ablehnungen werden schriftlich begründet. Die Beweislast, dass ein Antrag die geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.

- (5) Eine Leitlinie regelt das Verfahren der Anerkennung und Anrechnung im Detail.

§ 15 Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit, mit der nachgewiesen wird, dass die oder der Studierende eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen kann. Zugelassen werden alle Studierenden im vierten Semester nach der Absolvierung aller gemäß Curriculum vorgesehenen Module.
- (2) Das Thema der Master-Thesis muss einen anwendungspraktischen Bezug haben. Das Thema der Master-Thesis ist von der oder dem Studierenden spätestens vier Wochen vor dem vom Prüfungsamt festgelegten Beginn der Arbeit einzureichen. Die Dekaninnen oder Dekane entscheiden über die Genehmigung des Themas.
- (3) Die Master-Thesis kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt fünf Monate. Die Master-Thesis ist von der oder dem Studierenden spätestens zum vom Prüfungsamt festgesetzten Termin im Prüfungsamt abzugeben oder mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Frist zu senden. Bei nicht fristgerechter Abgabe der Master-Thesis wird diese Arbeit mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis ist grundsätzlich nicht zu verlängern. Auf begründeten Antrag kann die Leitung des Prüfungsamts die Bearbeitungszeit im Ausnahmefall um eine angemessene Frist verlängern. Der Antrag ist vor Ablauf der Bearbeitungsfrist schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen.
- (6) Bei Abgabe der Master-Thesis hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Arbeit nicht, auch nicht in Teilen, bereits als Prüfungsleistung vorgelegt hat.
- (7) Die Master-Thesis und ein abschließendes Kolloquium werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern des Lehrkörpers der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein durch ein gemeinsames Gutachten bewertet.
- (8) Die Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums hat erfolgreich abgeschlossen, wer mindestens die Note „ausreichend (4,0)“ erreicht hat.
- (9) Wird die Master-Thesis nicht erfolgreich abgeschlossen, so kann sie nach Bekanntgabe durch das Prüfungsamt auf Antrag der oder des Studierenden mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Über das Verfahren wird die oder der Studierende rechtzeitig informiert.

§ 16 Bestehen des Master-Studienabschlusses

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle nachfolgend aufgeführten Bewertungen jeweils mit mindestens „ausreichend (4,0)“ abgeschlossen werden:

- die Prüfungsleistung jedes gemäß Curriculum zu belegenden Pflicht- und Wahlpflichtmoduls,
- die Master-Thesis einschließlich Kolloquium.

§ 17 Gesamtnote

- (1) Nach erfolgreichem Studium wird eine Gesamtnote der Master-Prüfung gebildet. Die Berechnung erfolgt auf Basis der je Modul erworbenen ECTS-Punkte, das heißt jede Modulnote entsprechend des Anteils der hinterlegten ECTS-Punkte an der Gesamtzahl der ECTS-Punkte des Studiengangs fließt in die Gesamtnote ein. Bei dem Ausweis der Gesamtnote werden die ersten zwei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt. Zusätzlich zu der vorgenannten Gesamtnote werden ECTS-Grade vergeben und im Diploma Supplement ausgewiesen. Mit diesen ECTS-Graden soll die relative Leistung der beziehungsweise des Studierenden innerhalb der Studiengruppen der Fachrichtung eingeordnet werden. Sie geben als relative Note die Position der oder des Studierenden in einer Rangfolge an. Demnach werden die Studierenden, die das Studium bestanden haben, wie folgt benotet: A die besten 10%, B die nächsten 25%, C die nächsten 30%, D die nächsten 25%, E die nächsten 10%.

§ 18 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfung und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesene Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss durch die Duale Hochschule Schleswig-Holstein gebildet. Ihm obliegt ebenfalls die Entscheidung bei Widersprüchen. Er besteht aus der Präsidentin als Vorsitzende beziehungsweise dem Präsidenten als Vorsitzenden, einer Dekanin oder einem Dekan der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein, zwei gewählten Professorinnen oder Professoren des Lehrkörpers der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein und der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein. Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes wird von der Präsidentin beziehungsweise vom Präsidenten der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein ernannt. Sie oder er ist für die gesamte Organisation des Prüfungsverfahrens verantwortlich.
- (2) Die beiden Professorinnen oder Professoren des Lehrkörpers werden von der Hochschullehrerversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter die oder der Vorsitzende. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Über Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind Protokolle zu fertigen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Aufgaben auf die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamtes übertragen.

§ 19 Widerspruch

- (1) Gegen eine Entscheidung im Prüfungsverfahren kann die oder der Studierende innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch erheben.

- (2) Der Widerspruch bedarf einer Begründung und ist über das Prüfungsamt bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 20 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein gemäß gesetzlicher Vorgaben fristgemäß aufbewahrt.
- (2) Die bewertenden Fachdozierenden oder Modulverantwortlichen gewähren der oder dem Studierenden zeitnah nach der bewerteten Prüfungsleistung Einsicht, erläutert die Bewertungskriterien und beschränken sich auf die Durchsicht ohne weitere inhaltliche Aussprache der Unterlagen. Während der Einsicht dürfen die Studierenden keine Kopien, Vervielfältigungen, Fotos oder sonstige Aufzeichnungen der Prüfungsleistung oder Protokolle machen. Im Falle von Modulteilprüfungen kann die Einsicht für alle Teile der gesamten Modulprüfung bei einer beteiligten Prüferin oder einem beteiligten Prüfer durchgeführt werden. Die bewertenden Fachdozierenden oder Modulverantwortlichen bestimmen Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 21 Abschlussbezeichnung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Die Duale Hochschule Schleswig-Holstein verleiht aufgrund der bestandenen für den Masterabschluss vorgesehenen Prüfung den Grad „Master of Arts“ („M. A.“).
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden folgende Urkunden ausgestellt:
 - a) Zeugnis über die Masterprüfung mit der erzielten Endnote
 - b) Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades
 - c) Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache gemäß des Curriculums mit folgenden Angaben:
 - Abschlussbezeichnung „Master of Arts“ (M. A.)
 - Eine Aufstellung der absolvierten Module, der erworbenen Leistungspunkte (ECTS) und der einzelnen erzielten Noten
 - Das Thema und die Benotung der Master-Thesis
 - Die Einstufung des ECTS-Grades (siehe § 17)
- (3) Das Zeugnis ist von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem das Zeugnis offiziell übergeben wird.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein nachträglich die betreffenden Noten entsprechend ändern und die Prüfung teilweise oder insgesamt als „nicht bestanden“ erklären. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

- (2) Hat die oder der Studierende zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend (5,0)“ erklärt werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Studien- und Prüfungsordnung vom 28. Juni 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 18) tritt damit außer Kraft.

Kiel, den 20. November 2020

Prof. Dr. Albert de Grave

Vizepräsident der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein